



DUC Neuwied e. V.

Deutscher Unterwasserclub Neuwied e. V. Postfach 1411 56504 Neuwied
Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) Vereinsnummer 09/4018



SATZUNG

Stand 12.03.2010

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Deutscher Unterwasser Club Neuwied e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen. Er ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Sportbund Rheinland, dem Landestauchsportverband RLP, dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
- Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
- Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
- Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
- Förderung des Gemeinschaftsgefühls und freiwilliger Aktivitäten im Verein.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Entstehung einer Mitgliedschaft und Pflichten

Mitglied kann jeder werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Leitende Ausschuss. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Ehrenmitglieder entstehen auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Eine Teilnahme am Tauchtraining ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort. Der Austritt muß dem Vorstand drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme möglich. Über ein begründetes kurzfristiges Austrittsgesuch entscheidet der Leitende Ausschuss. Den Ausschluss kann der Leitende Ausschuss aus wichtigen Gründen jederzeit beschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind den Beteiligten schrift-





DUC Neuwied e. V.

Deutscher Unterwasserclub Neuwied e. V. Postfach 1411 56504 Neuwied
Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) Vereinsnummer 09/4018



lich mitzuteilen. Ein wichtiger Grund ist der Beitragsrückstand für mehr als ein Kalenderjahr. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Beiträge

Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Der leitende Ausschuss kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Leitende Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer

Die Vorstandsmitglieder sind Vertreter des Vereins im Sinne des Gesetzes. Jeweils zwei zusammen sind vertretungsberechtigt.

§ 9 Der Leitende Ausschuss

Der Leitende Ausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem Gerätewart
- d) den beiden Trainern
- e) zwei weiteren Ausschussmitgliedern

Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen und die Mitglieder, die Jugendliche im Sinne des Bundesjugendplanes oder eines Landesjugendplanes sind, unter der Leitung eines von ihm zu benennenden Jugendleiters zusammenfassen. Über jede Sitzung des Leitenden Ausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden darf. Der Leitende Ausschuss ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. Mai eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf einstimmigen Beschluss des Leitenden Ausschusses oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder zu berufen. Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuberufen. Anträge müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Jede so berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versamm-



DUC Neuwied e. V.

Deutscher Unterwasserclub Neuwied e. V. Postfach 1411 56504 Neuwied
Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) Vereinsnummer 09/4018



lungsleitung obliegt einem Mitglied des Leitenden Ausschusses in der Reihenfolge des § 9, oder einem von der Mitgliederversammlung zu benennenden Versammlungsleiter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Abstimmung über Wahlen erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann auf einstimmigen Beschluss der Versammlung durch Handzeichen erfolgen.

§ 11 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

- a) Sie bestimmt die Grundsätze des Vereinslebens.
- b) Ihr sind der Geschäftsbericht, der Bericht des Rechnungsführers und der Kassenprüfer vorzulegen.
- c) Ihr obliegt die Entlastung des Leitenden Ausschusses.
- d) Sie wählt den Vorstand, die weiteren Mitglieder des Leitenden Ausschusses und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Leitenden Ausschuss angehörig sein dürfen.
- e) Sie setzt die Aufnahmegebühr und die Beiträge der Mitglieder fest.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des DUC Neuwied kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Die Auflösung des kann nur auf einstimmigen Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins dem Landestauchsportverband Rheinland-Pfalz zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur anzumelden.

§ 14 Sporttauchschein

Jedes neu eintretende Mitglied, das aktiv innerhalb des Clubs teilnimmt, soll das DTSA in Bronze erwerben.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Benutzung von Geräten und Anlagen erfolgt auf ausschließliche Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes.

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber - soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht - nicht.

§ 16 Sportunfälle

Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle fristgerecht über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.

Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 17 Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.